



# Richtlinie

## **Wohnungssicherung für Leistungsträger**

auf Grundlage:  
Amtsvortrag WO-2021-267273/3  
Beschlossen in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 21.06.2021

## 1. Zielsetzung

Ziel der Sonderförderung „Wohnungssicherung für Leistungsträger“ ist es, jene Leistungsträger der Gesellschaft, für die es bislang nie ein Problem war, ihre Wohnkosten aus eigener Kraft zu bestreiten, infolge der prekären Wirtschaftslage und Arbeitsmarktsituation aber aktuell erhebliche Einkommensverluste erleiden, mit einer befristeten Überbrückungshilfe beim Erhalt der vor Ausbruch der Corona-Pandemie bestehenden Wohnsituation zu unterstützen.

## 2. Wirkungsziel

Leistungsträger mit grundsätzlich höheren Einkommen sollen nicht aufgrund einer temporären Notsituation auf den Wohnungsmarkt drängen und dadurch günstigere Wohnungen für Personengruppen mit geringen Einkommen blockieren.

## 3. Zielgruppe

Personen, die als selbständig und unselbständig Erwerbstätige vor Ausbruch der Corona-Pandemie immer ihre Steuerabgaben geleistet haben und durch ihre Wohnbauförderungsbeiträge Leistungen der Wohnbauförderung erst ermöglicht haben. Aufgrund Insolvenz, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Verdienstentgang verursacht durch die aktuelle Wirtschaftskrise, liegen aber nun erhebliche Einkommensverluste vor und Mietwohnung, Eigentumswohnung oder Eigenheim können nicht mehr aus eigener Kraft finanziert werden.

### 3.1. Einkommen vor der Wirtschaftskrise 2020-2021

Die Förderwerber/Förderwerberinnen müssen in den Jahren 2017 – 2019 im Durchschnitt ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen innerhalb des nachstehend angeführten Mindesteinkommens in Höhe der Obergrenze für den Bezug einer Wohnbeihilfe und der Einkommensobergrenze in Anlehnung an die Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung erzielt haben.

Diese Einkommensgrenzen betragen für:

<u>Im Haushalt</u>	<u>Mindesteinkommen</u>	<u>Obergrenze</u>
1 Person	1.232,50 Euro/Jahreszwölftel	3.250,00 Euro (39.000,00 Euro/Jahr)
2 Personen	1.908,60 Euro/Jahreszwölftel	5.416,67 Euro (65.000,00 Euro/Jahr)
3 Personen	2.428,10 Euro/Jahreszwölftel	5.916,67 Euro (71.000,00 Euro/Jahr)
4 Personen	2.947,60 Euro/Jahreszwölftel	6.416,67 Euro (77.000,00 Euro/Jahr)

5 Personen	3.467,10 Euro/Jahreszwölfstel	6.916,66 Euro (83.000,00 Euro/Jahr)
jede weitere Person	plus 519,50 Euro	plus 500 Euro (6.000 Euro/Jahr)

### **3.2. Aktuelles Einkommen**

Das aktuelle Netto-Haushaltseinkommen (Jahreszwölfstel) muss gegenüber dem Durchschnitt des dreijährigen Berechnungszeitraums um mindestens 30 Prozent gemindert sein.

Als Einkommen im Sinn dieser Richtlinie zählt das in der Transparenzdatenbank erfasste Nettoeinkommen gemäß § 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG 2012) inkl. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, Unfallrenten und Wochengeld sowie Kinderbetreuungsgeld.

Pflegegeld und Familienbeihilfe werden nicht dem Einkommen zugerechnet. Unterhaltszahlungen/Alimente bleiben sowohl bei Beziehenden als auch Leistenden unberücksichtigt.

Als Haushaltseinkommen nach Punkt 3.1. und Punkt 3.2. gilt die Summe der Einkommen jener Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im gemeinsamen Haushalt wohnen.

### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Unterstützung wird als monatlicher Zuschuss pro Haushalt gewährt. Die Zusicherung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung für die Dauer von max. sechs Monaten, längstens aber bis

- a) die Einkommensminderung unter 30 Prozent sinkt,
- b) der Fördertopf von 15 Mio. erschöpft ist.

Gefördert werden 50 Prozent des monatlichen Wohnungsaufwands (Mietvorschreibung oder Wohnkreditrückzahlung), maximal in der Höhe des Einkommensverlustes.

### **5. Weitere Fördervoraussetzungen**

Die Wohnung muss sich in Oberösterreich befinden und vom Antragsteller/der Antragstellerin seit zumindest 16.3.2020 durchgehend mit Hauptwohnsitz bewohnt sein.

In den Jahren 2017 bis 2019 darf keiner der Haushaltsangehörigen Notstandshilfe, Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Grundsicherung bezogen haben.

Die Einkommensverluste bzw. Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit stehen in Zusammenhang mit der durch die Corona-Pandemie verursachten Wirtschaftslage und Arbeitmarktsituation.

Andere Förderungen und sonstige Zuwendungen seitens des Bundes, der Länder oder der Gemeinden werden nicht berücksichtigt.

## **6. Förderabwicklung**

Die Förderabwicklung erfolgt gezielt einfach und in hohem Digitalisierungsgrad. Auf die Vorlage von Nachweisen und Unterlagen wird weitgehend verzichtet, wenn eine Zustimmungserklärung zur Abfrage der für die Förderabwicklung erforderlichen Daten in folgenden elektronischen Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs erteilt wird:

Diese sind

- Zentrales Melderegister
- Transparenzdatenbank
- AMS Behördenportal
- AJWEB des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Auskunftserteilung an Justiz- und Verwaltungsbehörden

Wird die Zustimmung zur amtlichen Registerabfrage nicht erteilt, obliegt die Pflicht zur Urkundenvorlage der Antragstellerin/dem Antragsteller.

## **7. Antragstellung und Verfahren**

Die Antragstellung soll vorwiegend in elektronischer Form beim Amt der Oö. Landesregierung mittels des dafür vorgesehenen Online-Formulars erfolgen. Für Personen ohne elektronische Einbringungsmöglichkeit (keine Handysignatur oder Bürgerkarte) steht ein ausfüllbares und ausdrucksfähiges pdf-Formular zur Verfügung.

Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landes OÖ unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) abrufbar.

Die Antragstellung ist im Zeitraum 1.7.2021 bis 31.12.2021 möglich.

Sollte der Antrag fehlerhaft sein und/oder Unterlagen fehlen, muss eine Verbesserung bzw. Nachreichung erfolgen. Wird die gegebene Frist nicht eingehalten bzw. werden die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, kann dem Antrag nicht entsprochen werden und er wird aus der Bearbeitung genommen.

### **7.1. Beizubringende Unterlagen**

Nachweis Wohnungsaufwand:

Bei Miete: 3 Zahlungsbelege oder Mietvorschreibung

Bei Eigentumswohnung: aktuelle Vorschreibung der Hausverwaltung

Bei Eigenheim: Kreditverträge Wohnen

Nachweis Einkommen:

Bei Kurzarbeit: 3 aktuelle Lohnzettel, aus denen Kurzarbeit ersichtlich ist

Bei Selbständigen: Nachweis über aktuelle Privatentnahmen

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich dieser Sonderförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

Die auf Grundlage dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zurück zu erstatten, wenn der Förderwerber/die Förderwerberin die Unterstützung aufgrund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt hat. Falsche oder gefälschte Angaben oder Nachweise führen neben der Rückzahlungsverpflichtung auch zu strafrechtlichen Folgen.

Soweit in dieser Richtlinie nicht gesonderte Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Gewährung von Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt aus den im Landesvoranschlag für den Oö. Plan bereitgestellten Mitteln und ist mit einem Fördervolumen von max. 15 Mio. Euro begrenzt.

Auf die Gewährung dieser Sonderförderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **9. Gültigkeitsdauer**

Diese Richtlinie gilt für Anträge die vorerst befristet zwischen dem 1.7.2021 und dem 31.12.2021 einlangen.